



# Beleuchtender Bericht (Weisung)

## Einladung

zu einer Gemeindeversammlung am

**Donnerstag, 16. Juni 2022, um 19.30 Uhr  
in der Irchelhalle, Buch am Irchel**

---

### Inhalt:

Traktandenliste	Seite	2
<b>Genehmigung Jahresrechnung 2021</b>		
Antrag Gemeinderat	Seite	3
Weisung	Seite	4
Erfolgsrechnung	Seite	5
Investitionsrechnung	Seite	6
Bilanz	Seite	8
Antrag Rechnungsprüfungskommission	Seite	10
<b>Teilrevision Bau- und Zonenordnung</b>		
Antrag Gemeinderat	Seite	11
Weisung	Seite	11
Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz	Seite	13
Rechtsschutz	Seite	13
Notizen	Seite	14

---

## Traktandenliste

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel
2. Teilrevision Bau- und Zonenordnung
3. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Donnerstag, 2. Juni 2022, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht werden in der Einladungsbroschüre auszugsweise bekanntgegeben.

Der beleuchtende Bericht (Weisung) wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Buch am Irchel, 23. Mai 2022

Gemeinderat Buch am Irchel

# Politische Gemeinde

## Geschäft Nr. 1

### Genehmigung der Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel.

---

#### Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten, sie wollen gestützt auf Art. 16, Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel wird mit folgenden Feststellungen genehmigt.
  - 1.1. Mit CHF 4'896'508.83 Aufwand und CHF 4'844'437.43 Ertrag schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 52'071.40.
  - 1.2. Für Investitionen im Verwaltungsvermögen werden CHF 823'036.43 Ausgaben und CHF 47'668.45 Einnahmen ausgewiesen, was Nettoinvestitionen von CHF 775'367.98 ergibt.
  - 1.3. Für Investitionen im Finanzvermögen werden CHF 0.00 Ausgaben und CHF 0.00 Einnahmen ausgewiesen, was Nettoinvestitionen von CHF 0.00 ergibt.
  - 1.4. In der Bilanzübersicht sind Aktiven und Passiven von je CHF 19'757'830.81 ausgewiesen.

## **Weisung zur Jahresrechnung 2021**

Die Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde schliesst mit einem Aufwand von CHF 4'896'508.83 und einem Ertrag von CHF 4'844'437.43. Dies ergibt einen Aufwandüberschuss von CHF 52'071.40. Im Budget 2021 wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 161'850.00 prognostiziert, somit schliesst die Jahresrechnung 2021 um CHF 109'778.60 besser ab als ursprünglich erwartet.

## **Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr**

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen sind CHF 69'000.00 geringer als budgetiert. In den Bereichen Verkehr und Nachrichtenübermittlungen und Umweltschutz und Raumordnung mussten für Strassensanierungen weniger Kosten aufgewendet werden. Die Investitionsrechnung Finanzvermögen weist CHF 0.00 auf, da der budgetierte Landverkauf nicht stattgefunden hat.

## **Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget**

Auffallend sind die Mehrausgaben in den Bereichen Gesundheit und Soziale Sicherheit, Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie Volkswirtschaft. Durch den massiv höheren Ertrag in dem Bereich Volkswirtschaft sowie den Mehreinnahmen im Bereich Finanzen und Steuern und den Minderausgaben im Bereich Umweltschutz und Raumordnung konnte der Aufwandüberschuss auf CHF 52'071.00 reduziert werden.

Die vollständige Rechnung sowie die Erläuterungen zu den Budgetabweichungen liegen bei der Gemeindeverwaltung auf und können eingesehen werden. Wenn Sie an weitergehenden Informationen im Finanzbereich interessiert sind, gibt Ihnen der Gemeinderat oder das Team der Gemeindeverwaltung gerne Auskunft.

Politische Gemeinde Buch am Irchel  
EINWOHNERGEMEINDE

Erfolgsrechnung

Gestufteter Erfolgsausweis	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
30 Personalaufwand	860'599.01	898'250	864'108.79
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'557'922.97	1'368'850	1'372'361.55
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	256'469.93	259'750	217'353.21
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	178'969.79	133'650	183'643.16
36 Transferaufwand	1'733'217.02	1'622'300	1'577'922.53
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>4'587'178.72</b>	<b>4'282'800</b>	<b>4'215'389.24</b>
40 Fiskalertrag	1'155'945.77	1'138'000	1'193'328.01
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0	0.00
42 Entgelte	1'197'861.13	858'900	1'065'066.41
43 Verschiedene Erträge	2'000.00	0	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	69'284.84	115'250	49'186.38
46 Transferertrag	1'927'630.04	1'847'850	2'091'755.89
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>	<b>4'352'721.78</b>	<b>3'960'000</b>	<b>4'399'336.69</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-234'456.94</b>	<b>-322'800</b>	<b>183'947.45</b>
34 Finanzaufwand	81'128.11	101'900	78'484.15
44 Finanzertrag	263'513.65	262'850	486'955.55
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>182'385.54</b>	<b>160'950</b>	<b>408'471.40</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-52'071.40</b>	<b>-161'850</b>	<b>592'418.85</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-52'071.40</b>	<b>-161'850</b>	<b>592'418.85</b>
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39 Interne Verrechnungen	228'202.00	228'600	228'112.00
49 Interne Verrechnungen	228'202.00	228'600	228'112.00
Total Aufwand	4'896'508.83	4'613'300	4'521'985.39
Total Ertrag	4'844'437.43	4'451'450	5'114'404.24

**Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen**

**Investitionsrechnung VV, Sachgruppen**

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
50	Sachanlagen	863'000	1'350'848.60
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	70'000	2'951.35
54	Darlehen	0	985.60
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	51'000	52'810.23
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0.00

**Total Investitionsausgaben**

	<b>823'036.43</b>	<b>984'000</b>	<b>1'407'595.78</b>
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0.00
61	Rückerstattungen	0	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	140'000	582'442.65
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0.00

**Total Investitionseinnahmen**

	<b>47'668.45</b>	<b>140'000</b>	<b>582'442.65</b>
--	------------------	----------------	-------------------

**Investitionen Verwaltungsvermögen**

	823'036.43	984'000	1'407'595.78
	47'668.45	140'000	582'442.65

**Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen**

	-775'367.98	-844'000	-825'153.13
--	-------------	----------	-------------

Politische Gemeinde Buch am Irchel  
EINWOHNERGEMEINDE

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen

Investitionsrechnung Finanzvermögen

	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
70	Investitionen in Sachanlagen	0	14'422.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0	25'686.45
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0	217'313.55
	<b>Total Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>257'422.00</b>
80	Verkauf von Sachanlagen		795'000.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	420'000	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0	0.00
	<b>Total Einnahmen</b>	<b>420'000</b>	<b>795'000.00</b>
<b>Investitionen Finanzvermögen</b>			
	Total Ausgaben	0	257'422.00
	Total Einnahmen	420'000	795'000.00
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>		
	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	420'000	537'578.00

## Politische Gemeinde Buch am Irchel

## Bilanz

## EINWOHNERGEMEINDE

Aktiven	01.01.2021	31.12.2021
100		
101	3'183'201.19	2'877'029.34
102	452'223.39	521'648.21
104	0.00	0.00
106	63'796.94	77'093.99
	5'800.00	8'400.00
	<b>3'705'021.52</b>	<b>3'484'171.54</b>
107	0.00	0.00
108	8'848'587.00	8'848'587.00
	<b>8'848'587.00</b>	<b>8'848'587.00</b>
	<b>12'553'608.52</b>	<b>12'332'758.54</b>
140	6'468'763.36	6'957'174.16
142	28'738.45	14'040.52
144	76'801.75	77'800.20
145	195'504.81	195'504.81
146	152'565.28	180'552.58
	<b>6'922'373.65</b>	<b>7'425'072.27</b>
	<b>6'922'373.65</b>	<b>7'425'072.27</b>
	<b>19'475'982.17</b>	<b>19'757'830.81</b>
	<b>15'770'960.65</b>	<b>16'273'659.27</b>

## Politische Gemeinde Buch am Irchel

## Bilanz

## EINWOHNERGEMEINDE

Passiven	01.01.2021	31.12.2021
200 Laufende Verbindlichkeiten	1'303'083.03	1'536'085.36
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	34'239.90	32'032.75
205 Kurzfristige Rückstellungen	31'060.35	24'500.26
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>1'368'383.28</b>	<b>1'592'618.37</b>
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	6'000'000.00	6'000'000.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	307'645.75	306'750.75
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>6'307'645.75</b>	<b>6'306'750.75</b>
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>7'676'029.03</b>	<b>7'899'369.12</b>
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	2'093'285.51	2'203'865.46
291 Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293 Vorfinanzierungen	0.00	0.00
<b>Zweckgebundenes Eigenkapital</b>	<b>2'093'285.51</b>	<b>2'203'865.46</b>
294 Finanzpolitische Reserve	250'000.00	250'000.00
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	9'456'667.63	9'404'596.23
<b>Zweckfreies Eigenkapital</b>	<b>9'706'667.63</b>	<b>9'654'596.23</b>
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>11'799'953.14</b>	<b>11'858'461.69</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>19'475'982.17</b>	<b>19'757'830.81</b>

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2021 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 31.03.2022 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

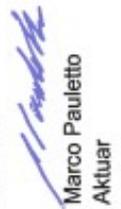
<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	-4'896'508.83
	Gesamtertrag	Fr.	4'844'437.43
	<b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>Fr.</b>	<b>-52'071.40</b>
<b>Investitionsrechnung</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>		
	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	-823'036.43
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	47'668.45
	<b>Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+) / Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-775'367.98</b>
<b>Investitionsrechnung</b>	<b>Finanzvermögen</b>		
	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+) / Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-</b>
<b>Bilanz</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>Fr.</b>	<b>19'757'830.81</b>

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch verringert sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 9'404'596.23.**

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Buch am Irchel finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2021 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

8414 Buch am Irchel, *27.4.2022*  
Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

  
André Wiesendänger  
Präsident Stv.

  
Marco Pauletto  
Aktuar

# Politische Gemeinde

## Geschäft Nr. 2

### Teilrevision Bau- und Zonenordnung

---

#### Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018:

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Politischen Gemeinde Buch am Irchel mit der Änderung der Artikel 2.5.1 und 6.1 zu genehmigen.

#### Weisung

Das Bedürfnis der Bevölkerung nach alternativen Energieanlagen, sprich Solaranlagen, ist sehr gross. Der Gemeinderat Buch am Irchel wurde vermehrt mit dem Wunsch aus der Bevölkerung konfrontiert, dass es möglich sein sollte, neu auch in den Kernzonen eine Aufdach-Montage von Solaranlagen zu bewilligen. Mehr als 100 Personen haben ein Begehren um Änderung der Bewilligungspraxis unterzeichnet. Der Gemeinderat Buch am Irchel möchte sich offen zeigen für neue Energiegewinnungsanlagen und entsprechende Bauvorhaben nicht mehr mit starren Vorschriften verhindern. Mit der heutigen BZO, Artikel 2.5.1, sind solche Energiegewinnungsanlagen in der Kernzone nur mit einer Indach-Montage erlaubt. Indach-Anlagen sind jedoch nicht so effizient wie Aufdach-Anlagen und auch noch wesentlich teurer. Zudem ist es ökologisch nicht sinnvoll, intakte und neuere Dächer zu demontieren.

Aufgrund des grossen Bedürfnisses der Einwohnerinnen und Einwohner leitete der Gemeinderat deshalb eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) aus dem Jahr 1996 ein. Es wird angestrebt, den Artikel 2.5.1 der BZO schnellstmöglich zu ändern damit Aufdachanlagen bewilligt werden dürfen. Die bereits in Arbeit befindliche Totalrevision der BZO wird parallel fortgeführt und dauert voraussichtlich bis etwa Anfang 2024.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung:

#### Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vom 25. Januar 1996

<b>2.5 Anlagen zur Sonnenenergienutzung</b>	
Artikel 2.5.1 gültig	Artikel 2.5.1 neu
Dachinstallationen  Die Erstellung von Sonnenkollektoren und Solarzellen ist erlaubt. Sie sind mit blendfreien Gläsern zu versehen, bündig in die Dachfläche einzubauen und farblich auf das Bedachungsmaterial abzustimmen.	Energieanlagen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sind erlaubt.
<b>6.1 Inkrafttreten</b>	
Artikel 6.1 gültig	Artikel 6.1 neu
Die Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.	Die Bau- und Zonenordnung tritt am Tag nach der Publikation der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Die öffentliche Einsichtnahme gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes fand in der Zeit vom 4. März 2022 bis am 3. Mai 2022 statt. Bestandteil der Aktenaufgabe waren der Gemeinderatsbeschluss Nr. 20 vom 24. Februar 2022, der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV sowie die Änderung der Bau- und Zonenordnung. **Während der öffentlichen Auflage wurden keine Einwendungen gegen die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung eingereicht.** Die Erstellung des Berichts zu den nicht berücksichtigten Einwendungen entfällt deshalb.

Die nach- und nebengeordneten Planungsträger (Zürcher Planungsgruppe Weinland, Nachbargemeinden Berg am Irchel, Volken, Dorf, Neftenbach, Dättlikon und Freienstein-Teufen) wurden zur Vernehmlassung eingeladen. **Es sind keine negativen Stellungnahmen eingegangen.**

Die Baudirektion, Amt für Raumentwicklung (ARE), hat die Vorprüfung vorgenommen und ist gemäss dem Schreiben vom 26. April 2022 zu folgendem Entscheid gelangt: **Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, eine Genehmigung kann in Aussicht gestellt werden.**

Detaillierte Unterlagen zu diesem Traktandum liegen bei der Gemeindeverwaltung auf und können eingesehen werden.

## Anfragen und Rechtsmittel

### Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

### Rechtsschutz

#### Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).

Bemerkung zum Rekurs in Stimmrechtssachen: Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG)

#### Rekurs gegen Anordnungen der Legislative

Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG).

#### Rekurs gegen Erlasse der Legislative

Wegen Verletzungen des übergeordneten Rechts kann **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Mit dem neuen Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, ergeben sich beim Rechtsschutz verschiedene Änderungen. Die Rechtsmittel in Gemeindeangelegenheiten sind neu einheitlich im Verwaltungsrichtspflegegesetz (LS 175.2; VRG) geregelt. Damit soll dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechtsschutzes in einem Gesetz Rechnung getragen werden.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen, mit dem die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden kann, ist in § 19 Abs. 1 lit. c VRG geregelt. Die noch im aufgehobenen Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 enthaltene Gemeindebeschwerde als (spezialgesetzliches) Rechtsmittel zur Anfechtung von Beschlüssen der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments wurde aufgehoben. Solche Beschlüsse können neu mit Rekurs gemäss § 19 Abs. 1 und 2 VRG angefochten werden.

Weiter fällt auch der noch in § 152 des aufgehobenen Gemeindegesetzes enthaltene Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse anderer Gemeindebehörden und Träger öffentlicher Aufgaben (insbesondere Vorstände von Gemeinden, Zweckverbänden, Anstalten und Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen) weg. Solche Beschlüsse sind neu ebenfalls mit Rekurs gemäss VRG anfechtbar.

Schliesslich fällt auch der bisherige "Protokollberichtigungsrekurs" mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes dahin. Die Berichtigung des Protokolls kann somit nicht mehr für sich allein mit Rekurs verlangt werden. Es ist jedoch möglich, mit dem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass gleichzeitig auch die Berichtigung eines angeblich unrichtigen oder unvollständigen Protokolls zu rügen. Alternativ ist es möglich, mit einer Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde eine Protokollberichtigung zu verlangen. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.

